

Statuten Region Albula

Statuts Regiun Alvra



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Name, Sitz und Dauer	4
Regionsgemeinden	4
Amtssprachen	4
Gegenstand und Zweck	4
Aufgaben	4
a) Allgemeines	4
b) Im Einzelnen	5
Gleichstellung der Geschlechter	5
II. Organe	5
1. Allgemeines	5
Organe	5
Ausschluss- und Ausstandsgründe	6
Protokolle	6
2. Zuständigkeiten	6
Stimmberechtigte der Regionsgemeinden	6
Präsidentenkonferenz	6
Vorsitzender der Präsidentenkonferenz	7
Geschäftsstelle	7
Geschäftsprüfungskommission	8
III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden	8
Massgebendes Recht	8
Verfahren	8
IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden	8
1. Präsidentenkonferenz	8
Zusammensetzung	8
Einberufung	8
Stimm- und Wahlrecht	9
Beschlüsse über Sachvorlagen	9
Wahlen	9
2. Geschäftsprüfungskommission	10
Zusammensetzung, Amtsdauer, Delegation an Dritte	10
3. Ständige Kommissionen	10
Zusammensetzung, Aufgaben, Verantwortung, Kompetenzen	10
V. Politische Rechte	10
Initiativrecht	10
VI. Personal- und Vorsorgerecht	10
Personal- und Vorsorgerecht	10

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting	11
Leistungsvereinbarungen	11
Rechnungsjahr, Rechnungslegung.....	11
Jahresrechnung, Geschäftsbericht	11
Finanzierung	11
Gemeindebeiträge.....	12
Haftung.....	12
VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel.....	12
Staatsaufsicht	12
Rechtsmittel.....	12
IX. Statutenrevision.....	12
Statutenrevision	12
X. Schlussbestimmung	13
Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Name, Sitz und Dauer

¹ Die Region Albula ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 71 der Verfassung des Kantons Graubünden.

² Der Sitz der Region befindet sich in Tiefencastel. Amtsstellen können als Aussenstelle betrieben werden.

³ Die Region ist auf unbeschränkte Dauer angelegt.

Artikel 2

Regionsgemeinden

¹ Regionsgemeinden sind die gemäss kantonalem Einteilungsgesetz der Region zugeteilten politischen Gemeinden, nämlich:

Albula / Alvra
Bergün / Bravuogn
Filisur
Lantsch / Lenz
Schmitten
Surses
Vaz / Obervaz

² Gemeindefusionen lösen keine Statutenrevision aus.

Artikel 3

Amtssprachen

Die Region Albula ist mehrsprachig. Amtssprachen sind deutsch und romanisch. Die Region berücksichtigt die Amtssprachen in angemessener Weise. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass die Amtssprachen bei Ausschreibungen, im Verkehr mit Privaten, bei Repräsentationen etc. gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 4

Gegenstand und Zweck

¹ Die Statuten regeln im Wesentlichen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Organisation der Region sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Regionsbehörden.

² Sie bezwecken eine klare Zuweisung von Zuständigkeiten sowie eine klare Regelung der Entscheidungsverfahren.

Artikel 5

Aufgaben
a) Allgemeines

¹ Die Region Albula dient der wirkungsvollen Erfüllung der Aufgaben der Regionsgemeinden und der gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung in regionalen Angelegenheiten, die ihr der Kanton oder die Regionsgemeinden übertragen.

² Keine Regionsgemeinde ist verpflichtet, eine nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschriebene regionale Aufgabe der Region zur Erfüllung zu übertragen.

Artikel 6

b) Im Einzelnen

¹ Aufgrund des kantonalen Rechts sind folgende Aufgaben durch die Region wahrzunehmen:

- Raumentwicklung (Regionale Richtplanung)
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Berufsbeistandschaft)
- Zivilstandswesen (Zivilstandsamt)
- Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Betreibungs- und Konkursamt)
- Verwaltung der Kreisarchive gemäss Art. 3 des kantonalen Einteilungsgesetzes
- Weitere nach Massgabe der entsprechenden kantonalen Spezialgesetzgebung

² Nachstehende kommunale Aufgaben können durch die Region mit Leistungsvereinbarung wahrgenommen werden:

- Regionalentwicklung
- Wirtschaftsförderung
- Tourismus
- Verkehrsentwicklung / Koordination der Fahrplanregion
- Sing- und Musikschule
- Bewilligung für Unterhaltungslosterien
- Bildungsangebote / Erwachsenenbildung
- Planungsregion gemäss KPG (Kantonale Planungsgruppe)
- Jugendarbeit
- Regionaler Sozialdienst
- Kulturförderung

³ Im Auftrag der Regionsgemeinden kann die Region Albula weitere Aufgaben auf bestimmte oder unbestimmte Dauer übernehmen. Ebenso kann sie diese Aufgabenbereiche im Einvernehmen mit den Mitgliedgemeinden aufgeben.

⁴ Die Übertragung von kommunalen Aufgaben an die Region erfolgt mittels Leistungsvereinbarung. Sie verpflichtet ausschliesslich die betreffenden Gemeinden.

⁵ Die Zuständigkeit für den Beschluss zur Aufgabenübertragung richtet sich nach den jeweiligen Finanzkompetenzen in den einzelnen Gemeinden.

Artikel 7

Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

II. Organe

1. Allgemeines

Artikel 8

Organe

Die Organe der Region sind:

- Gesamtheit der stimmberechtigten Regionseinwohner
- Präsidentenkonferenz (PK)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 9

Ausschluss- und
Ausstandsgründe

Die Ausschluss- und Ausstandsgründe richten sich sinngemäss nach dem kantonalen Gemeindegesetz.

Artikel 10

Protokolle

¹ Die Präsidentenkonferenz und die Kommissionen führen über ihre Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

² Das Protokoll der Präsidentenkonferenz wird den Regionsgemeinden, spätestens 10 Tage nach der Sitzung zugestellt. Erfolgen innert 10 Tagen nach Erhalt des Protokolls keine Anträge und Ergänzungen, gilt das Protokoll als genehmigt. Bei Anträgen oder Ergänzungen wird das Protokoll bei der nächsten Präsidentenkonferenz genehmigt.

³ Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung unterbreitet und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

2. Zuständigkeiten

Artikel 11

Stimmberechtigte der
Regionsgemeinden

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten der Regionsgemeinden fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, welche die Präsidentenkonferenz vorgelegt hat
3. Entscheid über Initiativen im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs
4. Entscheid von einmaligen Ausgaben über CHF 100'000.00
5. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.00
6. Den Stimmberechtigten der Regionsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Regionsgemeinden übertragen sind

² Statutenänderungen in Bezug auf den Regionszweck (Art. 4) und die Regionsaufgaben (Art. 6 Abs. 2) bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Regionsgemeinden.

³ Für andere Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

Artikel 12

Präsidentenkonferenz

¹ In den Zuständigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz fallen:

1. Wahl des Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz und dessen Stellvertretung
2. Wahl der Geschäftsprüfungskommission
3. Wahl von ständigen Kommissionen, Arbeits- oder Projektgruppen
4. Wahl des Geschäftsleiters und des übrigen Geschäftsstellenpersonals
5. Wahl des Kaderpersonals
6. Ernennung von Zivilstandsbeamten nach vorgängiger Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde, Bezeichnung des Amtsleiters und Regelung der Stellvertretung
7. Ernennung eines Betriebs- und Konkursbeamten sowie dessen Stellvertretung
8. Auseinandersetzung mit möglichen Aufgaben von regionaler Bedeutung

9. Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Regionsgemeinden und mit Dritten
10. Erlass von Vollzugsvorschriften für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben (Organisationsreglement)
11. Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets (inkl. Stellenplan) und der Verpflichtungskredite sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission. Bewirtschaftung des Regionsvermögens
12. Die Präsidentenkonferenz genehmigt das Budget bis Ende September des laufenden Jahres und nimmt den Finanzplan zur Kenntnis
13. Entscheid über einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.00
14. Entscheid über wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.00,
15. Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
16. Entscheid über Kooperationen mit anderen Regionen und Organisationen
17. Gültigkeitserklärung von Regionalinitiativen
18. Entscheid über Prozessführungen, Schiedsvereinbarungen und Gerichtsvertretungen
19. Entscheid über Klage zur Vollziehung einer im öffentlichen Interesse liegenden Auflage bei der Schenkung nach Art. 246 OR
20. Antrag an die Regierung zur Wahl eines Regionalnotars
21. Durchführung der Grossratswahlen und regionalen Abstimmungen
22. Delegation von Aufgaben an die Geschäftsstelle, sofern es sich um reine Verwaltungstätigkeiten handelt
23. Vertretung der Region nach aussen
24. Die Annahme von Aufträgen von Regionsgemeinden oder von Dritten

² Der Präsidentenkonferenz stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Region einem anderen Organ übertragen sind.

Artikel 13

Vorsitzender der
Präsidentenkonferenz

¹ Der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz leitet die Präsidentenkonferenz.

² Er ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Präsidentenkonferenz verantwortlich und überwacht die Arbeit der Geschäftsstelle.

³ Er führt – zusammen mit dem Leiter der Geschäftsstelle – Kollektivunterschrift zu Zweien. Bei seiner Abwesenheit unterzeichnet die Stellvertretung.

Artikel 14

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle erledigt die operativen Aufgaben der Region und führt insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen.

² Sie stellt zuhanden der Präsidentenkonferenz Entscheidungsgrundlagen bereit und vollzieht Beschlüsse.

³ Sie bereitet das Budget für das kommende Jahr, den Finanzplan für die kommenden drei Jahre und den Jahresabschluss zuhanden der Präsidentenkonferenz vor.

⁴ Der Geschäftsstelle steht ein Geschäftsleiter vor. Er nimmt an den Präsidentenkonferenzen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

⁵ Der Leiter der Geschäftsstelle ist dem Vorsitzenden der Präsidentenkonferenz direkt unterstellt.

Artikel 15

Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet zuhanden der Präsidentenkonferenz schriftlich Bericht. Der Prüfungsbericht ist in den Regionsgemeinden in angemessener Weise zu veröffentlichen.

III. Abstimmungen in den Regionsgemeinden

Artikel 16

Massgebendes Recht

Das Stimmrecht der Einwohner in den Regionsgemeinden richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde.

Artikel 17

Verfahren

¹ Sachvorlagen werden in jeder Regionsgemeinde am gleichen Termin zur Abstimmung gebracht. Es kann brieflich und/oder an der Urne abgestimmt werden.

² Die Region stellt den Regionsgemeinden die Botschaft, die Stimmzettel und allfällige ergänzende Unterlagen mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstermin zu.

³ Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, richtet sich das Verfahren nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden mit den entsprechenden Ausführungserlassen.

⁴ Die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe richtet sich nach der entsprechenden kantonalen Regelung für Urnengänge auf Gemeindeebene.

IV. Zusammensetzung und Organisation der Regionsbehörden

1. Präsidentenkonferenz

Artikel 18

Zusammensetzung

Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Gemeindepräsidenten. Im Verhinderungsfall können sie durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Gemeindevorstandes vertreten werden.

Artikel 19

Einberufung

¹ Die Präsidentenkonferenz tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

² Die Einladung erfolgt – schriftlich oder elektronisch – mindestens 14 Tage im Voraus und informiert wenigstens über Ort, Zeit und Traktanden.

³ Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Präsidentenkonferenz statt.

⁴ Der Vorsitzende ruft bei Bedarf weitere Präsidentenkonferenzen ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 2 Gemeinden oder Mitglieder der Präsidentenkonferenz dies verlangen.

Artikel 20

Stimm- und Wahlrecht

¹ Jede Regionsgemeinde verfügt bis 1'000 Einwohner über eine Stimme. Pro weitere 1'000 Einwohner oder einen Bruchteil davon erhält die Regionsgemeinde eine zusätzliche Stimme. Eine einzelne Regionsgemeinde darf nicht über mehr Stimmen verfügen als die Gesamtheit der übrigen Regionsgemeinden.

² Die Gewichtung der vertretenen Gemeindestimmen erfolgt anhand der Einwohnerzahl gemäss jeweils letztverfügbarer amtlicher Volkszählung (STATPOP).

Artikel 21

Beschlüsse über Sachvorlagen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig.

² Es wird in der Regel offen abgestimmt.

³ Ein Mitglied der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Abstimmung verlangen.

⁴ Es entscheidet das einfache Mehr der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Sachvorlage als abgelehnt.

⁵ An der Beschlussfassung nehmen nur jene Gemeindevertreter teil, deren Gemeinden der betreffenden Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

⁶ In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auch Zirkularbeschlüsse fassen. Diese bedürfen der Rückmeldung aller Mitglieder. Die Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Präsidentenkonferenz. Sie werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Artikel 22

Wahlen

¹ Jede ordnungsgemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist wahlfähig.

² Es wird in der Regel offen gewählt.

³ Für die Funktion als Vorsitzender der Präsidentenkonferenz gilt eine Amtszeit von zwei Jahren. Die maximale Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 12 Jahre.

⁴ Scheidet der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz oder dessen Stellvertreter während einer Amtszeit aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Der neu Gewählte tritt in die Amtsperiode des austretenden Amtsinhabers ein.

⁵ Stehen bei Gesamtwahlen nicht mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, kann die Wahl auf Antrag des Vorsitzenden in globo erfolgen.

⁶ Ein Mitglied der Präsidentenkonferenz kann geheime (schriftliche) Wahl verlangen. Es entscheidet in jedem Fall das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Geschäftsprüfungskommission

Artikel 23

Zusammensetzung, Amtsdauer,
Delegation an Dritte

¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) besteht aus drei Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommissionen der Regionsgemeinden, wobei nicht mehr als ein Mitglied derselben Geschäftsprüfungskommission angehören darf.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre.

³ Scheidet ein Mitglied der GPK während einer Amtsperiode aus, trifft die Präsidentenkonferenz eine Ersatzwahl. Das neu gewählte GPK-Mitglied tritt in die Amtsperiode des austretenden Mitglieds ein.

⁴ Die GPK kann die Rechnungsprüfung im engeren Sinne im Einvernehmen mit dem Regionalausschuss an Dritte delegieren.

3. Ständige Kommissionen

Artikel 24

Zusammensetzung, Aufgaben,
Verantwortung, Kompetenzen

Die Zusammensetzung von ständigen Kommissionen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen werden im Rahmen besonderer Reglemente beziehungsweise eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz festgelegt.

V. Politische Rechte

Artikel 25

Initiativrecht

¹ Den Stimmberechtigten aller Regionsgemeinden steht das Initiativrecht für Geschäfte in ihrer Zuständigkeit zu. Eine Initiative muss von mindestens 300 Stimmberechtigten der Regionsgemeinden unterzeichnet sein.

² Ebenfalls kann mindestens eine Gemeinde im Regionsgebiet die Abstimmung über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Geschäft verlangen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.

VI. Personal- und Vorsorgerecht

Artikel 26

Personal- und Vorsorgerecht

Wo die Region keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelangt das kantonale Personal- und Vorsorgerecht zur Anwendung.

VII. Leistungsvereinbarungen, Finanzen und Reporting

Artikel 27

Leistungsvereinbarungen

¹ Die Dauer einer Leistungsvereinbarung liegt in der Regel zwischen minimal 4 und maximal 7 Jahren. Spätestens 12 Monate vor Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarung wird über den Abschluss einer neuen Leistungsvereinbarung oder eine Verlängerung der bisherigen verhandelt. Eine befristete Leistungsvereinbarung kann auch mit einer automatischen Verlängerung um eine gleiche oder kürzere Dauer verbunden werden, die zum Tragen kommt, sofern keine Partei (Regionsgemeinde beziehungsweise Dritte oder Region) unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten vor Ablauf der Frist kündigt.

² Eine Leistungsvereinbarung kann auch unbefristet vereinbart werden. Sie kann frühestens nach Ablauf von 4 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten von jeder Regionsgemeinde auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Kündigt eine Regionsgemeinde, hat die Region Albula ihrerseits das Recht, innert 30 Tagen die für die gleiche Aufgabe mit anderen Regionsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zu kündigen.

³ Leistungsvereinbarungen mit kürzerer Dauer sind möglich, wenn es sich um projektbezogene Vereinbarungen handelt.

Artikel 28

Rechnungsjahr,
Rechnungslegung

¹ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungslegung richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz.

Artikel 29

Jahresrechnung,
Geschäftsbericht

¹ Die Geschäftsstelle legt der Präsidentenkonferenz bis spätestens Ende April die Jahresrechnung und den Bericht der Geschäftsprüfungskommission vor.

² In einem öffentlich zugänglichen Geschäftsbericht legt die Präsidentenkonferenz bis spätestens Ende Juni Rechenschaft über die Geschäftstätigkeiten im abgelaufenen Jahr ab.

Artikel 30

Finanzierung

¹ Die Region finanziert sich durch

- Gemeindebeiträge
- Kantons- und Bundesbeiträge
- Gebühren und andere Erträge
- Defizitbeiträge der Regionsgemeinden
- Honorare aus Auftragstätigkeit

² Die Honorare aus Auftragstätigkeit entsprechen üblichen privatwirtschaftlichen Ansätzen. Dasselbe gilt für Gebühren und andere Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen).

Artikel 31

Gemeindebeiträge

¹ Die Regionsgemeinden leisten an die direkten Aufwendungen der Region eine Grundgebühr, welche sich nach der Einwohnerzahl aufgrund der letzten Volkszählung (STATPO) bemisst.

² Weist die Jahresrechnung ein Defizit aus, das aus dem Vermögen der Region nicht abgedeckt werden kann, gleichen die Regionsgemeinden das Defizit aus. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Art. 31, Abs. 1.

³ Aufgabenbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 mit eigener Kostenrechnung werden von den beteiligten Regionsgemeinden durch einen zu bestimmenden Verteilschlüssel direkt finanziert.

⁴ Haben nicht alle Regionsgemeinden der Region eine Aufgabe übertragen, hat die Region dafür zu sorgen, dass nur die Regionsgemeinden finanziell belastet werden, für welche sie die Aufgabe erfüllt.

Artikel 32

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region haftet in erster Linie das Regionsvermögen. Sekundär gilt Quotenhaftung der Regionsgemeinden. Es gilt der Verteilschlüssel gemäss Art. 31 Abs. 1.

VIII. Staatsaufsicht und Rechtsmittel

Artikel 33

Staatsaufsicht

Die Staatsaufsicht über die Region richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 34

Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten gelten die ordentlichen Rechtsmittel gemäss kantonalem Recht.

IX. Statutenrevision

Artikel 35

Statutenrevision

¹ Diese Statuten können jederzeit teilweise oder ganz revidiert werden.

² Die Statutenänderungen sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.

X. Schlussbestimmung

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von Regionsgemeinden beschlossen und von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt worden. Sie treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Ort: 7450 Tiefencastel

Datum:

Region Albula:

Der Präsident: _____
des Übergangsgremiums der Region Albula
Jakob Barandun

Der Geschäftsführer: _____
der Region Albula
Roman Bergamin

Die Regierung des Kantons Graubünden: